

Hafenordnung

Binnenhafen Königs Wusterhausen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung gilt für den Binnenhafen Königs Wusterhausen mit seinen Hafenbereichen

Nordhafen
Südhafen
Osthafen „Hafenhorst“.

Betreiber des Hafens ist:

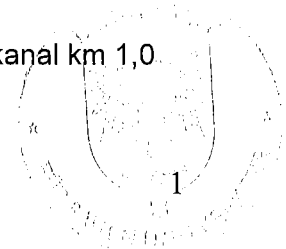
LUTRA Lager, Umschlag und Transport
Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen

- (2) Diese Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Sie legt die Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.
- (3) Diese Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung) sowie für Hafenbeschäftigte, Mieter und Gäste.
- (4) Grundlage dieser Hafenordnung ist die Verordnung über die Binnenhäfen im Land Brandenburg (Landeshafenverordnung - LHafenV) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg und des Bundes.
- (5) Neben dieser Hafenordnung sind des Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUTRA Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH für die Hafenebetreibung verbindlich.
- (6) Für den Eisenbahnverkehr gelten die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahn (BOA, die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der LUTRA GmbH, die Dienstordnung der Anschlussbahn der LUTRA GmbH und der Infrastrukturnutzungsvertrag nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Im Hafengebiet gelten ferner übergeordnete Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) und den Umweltschutz.

§ 2 Hafengrenzen

Das Gebiet des Hafens einschließlich der in § 1 Absatz (1) benannten Hafenbereiche umfasst das gesamte Gelände der LUTRA, mithin folgende Land- und Wasserflächen mit den Begrenzungslinien und -punkten:

- (1) wasserseitig
- Einmündung des Nottekanals in die Dahme - Nottekanal km 0 - Nottekanal km 1,0.
- Dahme km 8,0 bis Dahme km 8,65



im Interesse des Allgemeinwohls begründen, dies erfordern. Solche unaufschiebbaren Gründe sind insbesondere die Durchführung des Straßenwinterdienstes und Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr oder auf öffentlichen Plätzen erforderlich sind.

Bei der straßenseitigen Zufahrt ist an jeder Zufahrt eine Schrankenanlage installiert.

(2) Meldepflichten

Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Sie erfolgt bei:

Name:	Hafenmeister
Haus:	Verwaltungsgebäude, Südhafen
Zimmer:	1 (Anbau Erdgeschoss)
Telefon:	(03375) 671-113
Funkfrequenz:	Kanal 14
E-Mail:	hafenmeister@hafenkw.de

- (3) Der Beauftragte ist über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter im Sinne der LHafenV bzw. den AGBs der LUTRA u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Verkehr, Umschlag, Lagerung

Im gesamten Hafengebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge von

5 km/h auf dem Wasser
20 km/h auf dem Land (sofern kein öffentlicher Verkehr dort stattfindet)

festgelegt.

Das Befahren des Hafengebietes ist nur zum Be- und Entladen zulässig. Das Abstellen von Straßenfahrzeugen darf nur mit Zustimmung der LUTRA erfolgen.

Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löscharbeiten, den Wägebetrieben sowie den Eisenbahn- und Kranbetrieben nicht behindern. Der Vorrang der Schienenfahrzeuge und Umschlaggeräte vor den Straßenfahrzeugen ist zu beachten.

Lade- und Löscharbeiten sowie die Lagerung von Gütern sind nur an den gekennzeichneten Standorten und mit Zustimmung des Hafensbetreibers gestattet.

§ 5 Allgemeine Verbote

Es ist verboten:

- (1) Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen aufzuheben oder zu belegen;
- (2) sich innerhalb des Drehbereiches der Krane aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten;
- (3) Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen;
- (4) die Sicherheitsschlitze und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen;



- (5) unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn und dergleichen abzugeben;
- (6) ohne Erlaubnis des Hafенbetreibers bzw. der von ihm Beauftragten an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafенbetrieb störende Geräusche zu verursachen;
- (7) die Gleise kurz vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten;
- (8) zwischen den Schienen und im Gleisbereich zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Gleisbereich abzustellen;
- (9) Schienenfahrzeuge und Umschlagseinrichtungen zu besteigen oder unter ihnen hindurchzukriechen;
- (10) unter Einfluss von Rauschmitteln das Hafengebiet, die Hafenanlagen und die Fahrzeuge zu betreten
- (11) Das Rauchen bzw. der Umgang mit offenem Feuer ist innerhalb der Tankstellenbereiche nicht gestattet.

§ 6 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung

- (1) Das Befahren des Hafенbereiches mit gefährlichen Gütern ist grundsätzlich nur nach Erlaubnis durch die LUTRA unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Lade-, Lösч- und Umschlagsarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Die Zuweisung erfolgt nach Anmeldung durch den Hafенmeister. Die Lade-, Lösч- und Umschlagsplätze sind im Lageplan im Büro des Hafенmeisters einzusehen.
- (3) Im Hafенbereich darf grundsätzlich nicht geankert werden. Es gelten die Fahrtregeln der BinSchStrO/LSchiffV.
Liegeplätze werden durch den Hafенbetreiber bzw. dessen Beauftragte zugewiesen. Die Liegeplätze sind im Hafенmeisterbüro im Lageplan einsehbar.

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Vorrichtungen sicher festzumachen. Sie sind grundsätzlich so festzumachen, dass der Bug in Richtung Hafenausfahrt liegt und die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

Schiffsführer haben während ihrer Abwesenheit eingesetzten geeigneten schiffahrtkundigen Vertreter dem Hafенbetreiber bzw. dessen Beauftragte zu benennen und seine kurzfristige Erreichbarkeit zu garantieren.

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind nur nach vorheriger Erlaubnis des Hafенbetreibers bzw. dessen Beauftragte und unter Beachtung insbesondere der Vorschriften der LHafенV möglich. Unberechtigt im Hafенbereich liegende Wasserfahrzeuge können durch den Hafенbetreiber entfernt werden.

Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die gekennzeichneten Überwege zu nutzen.

- (4) Für den Gefahrenfall können im Büro des Hafенmeisters die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst vorgenommen werden.
Der Hafенbetreiber bzw. dessen Beauftragte/r ist unverzüglich unter der Telefonnummer (03375) 67 11 13 über den Gefahrenfall zu unterrichten.
- (5) Stromentnahmestellen für die Schiffsversorgung befinden sich im Südhafen.

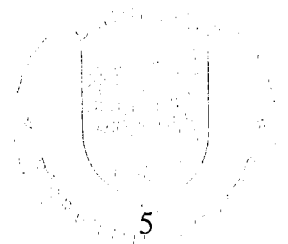
- (6) Tankstationen für Diesel befinden sich in allen Hafenteilen, für Super und steuerbefreiten Diesel im Osthafen.
- (7) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens und Löschens fest verschlossen sein.
- (8) Zur Verhinderung und zum Eindämmen einer Verunreinigung des Hafengewässers und des Ufers durch entzündbare flüssige Stoffe steht eine Ölsperre zur Verfügung.

§ 7 Besondere Vorschrift für den Transport, Umschlag und Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

- (1) Lade-, Lösch- und Umschlagarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Das sind im Einzelnen folgende Standorte:
Umschlaganlage Kai Südhafen und Kai Nordhafen.
- (2) Bei der Entladung von Schiffen mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verrieselungen von Umschlaggut in das Hafenbecken zu verhindern.
- (3) Die Entstehung von Staubemissionen im Umschlagbereich ist durch folgende Maßnahmen möglichst gering zu halten: Langsames Entleeren der Greiferkörbe, Herabsenken der Greifer bis unmittelbar über den Entladepunkt.
- (4) Einhaltung einer ausreichenden und notwendigen Oberflächenfeuchte des umzuschlagenden Gutes
- (5) Anpassung der Abwurfhöhe beim Beladen mit Umschlagsgütern.
- (6) Nach erfolgtem Umschlag sind der Verladebereich sowie die Fahrwege der LKW von Verunreinigungen zeitnah zu säubern. Über das Normalmaß hinausgehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Zur Vermeidung von Staub- und Geruchsemissionen während des Transportes von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertungsanlage, sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Behältnissen (Container, Abdeckplanen usw.) einzusetzen.
- (8) Der Umschlag besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist nur nach Vorlage der Transportgenehmigung und der Abnahmeerklärung zulässig.

§ 8 Umweltschutz

- (1) Der Hafentreiber oder dessen Beauftragte sind über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen durch:
 - mündliche Information bei den Beauftragten des Hafentreibers oder
 - telefonische Mitteilung unter der Tel.-Nr. (03375) 671-113 oder
 - Fax-Mitteilung unter der Fax-Nr. (03375) 671-122.



- (2) Die Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt soweit möglich an nachfolgend genannten Sammel- bzw. Entsorgungspunkten:
- Öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle: (gem. CDNI) über Märkische Bunker- und Service GmbH möglich (030) 2933453
 - Abfälle aus dem Ladungsbereich: (gem. CDNI) noch nicht möglich
 - sonstige Abfälle, die keine Schiffsabfälle sind (Hausmüll): Südhafen (Müllcontainer am Werkstattgebäude).
- (3) Das Begasen von Fahrzeugen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung ist nicht möglich.

§ 9 Sicherheit und Brandschutz

- (1) Der Einsatzplan (Havarieplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung ist im Büro des Hafenmeisters, Verwaltungsgebäude Südhafen einsehbar. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Beauftragten des Hafensbetreibers unter Telefon-Nr. (03375) 671-113.
- (2) Rettungsmittel (Rettungsringe) sind an folgenden Standorten vorhanden:
- Nordhafen: an den Drehwerkkippränen
 - Südhafen: an den Portaldrehkränen und Waggonkippanlagen
 - Osthafen: Wassertankstelle und Kran
- (3) Feuerlöschgeräte sind an folgenden Standorten vorhanden:
- Nordhafen: an der Tankstelle und auf den Drehwerkkippränen
 - Südhafen: an der Tankstelle, am Ölbunker, an der Trafostation an den Waggonkippanlagen, auf dem Portaldrehkran und Triebfahrzeugen und im Verwaltungs- und Werkstattgebäude
 - Osthafen: an den Tankstellen und am Kran
- (4) Erste-Hilfe-Kästen sind an folgenden Standorten vorhanden:
- Nordhafen: auf den Drehwerkkippränen
 - Südhafen: im Verwaltungs- und Werkstattgebäude, Pfortnergebäude, auf dem Portaldrehkran

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung gilt nach Zustimmung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr gemäß §7 Abs, 2 Satz 2 der LHafenV und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird mit Aushang beim Hafenmeister auf dem Hafengebiet und auf der Homepage des Betreibers (www.hafenkw.de) für alle zugänglich gemacht.


Michael Fiedler
Geschäftsführer